

# Außenbereichssatzung

## „Rainweg“

### Ortsteil Lockhausen

#### 1. Ausfertigung

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung " Rainweg " Ortsteil Lockhausen



Räumlicher Geltungsbereich

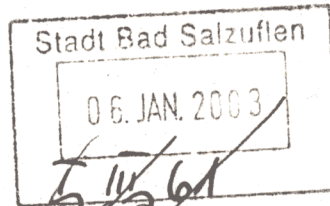
Kartengrundlage : Ausschnitt/Zusammensetzung aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe - vom 04.01.1999, Nr 4/99



## Bezirksregierung Detmold

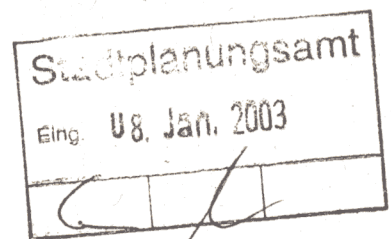
Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold  
Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

32102 Bad Salzuflen



Eingang im  
Dezernat III

- 8. 1. 03



Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Auskunft erteilt:  
Frau Stender

Zimmer: D 329  
Durchwahl: (05231)71-3521  
Telefax: (05231)71-1295  
Aktenzeichen:  
35.22.50(5/10/02)

17.12.2002

**Satzung gem. § 35 (6) BauGB**  
**Gemeinde: Stadt Bad Salzuflen**  
**Ortsteil: Lockhausen**  
**Gebiet: "Rainweg"**

hier: Genehmigung gem. § 35 (6) i.V.m. § 6 Abs. 2 u. 4 BauGB  
Anlagen: 1 Heft Verfahrensunterlagen gegen Empfangsbekenntnis

Gemäß § 35 Absatz 6 BauGB genehmige ich die v.g. Satzung.

Die genaue Begrenzung des Satzungsbereiches ist aus der der Satzung beigelegten Plankarte,  
Maßstab 1 : 1.000 ersichtlich.

### Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens  
auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag

(Nieling)

**Gleitende Arbeitszeit:**  
(Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 und 13.30 -  
15.00 Uhr)  
Sprechtag jeweils am Donnerstag  
Andere Besuchszeiten nur nach Vereinbarung

**Telefon (Zentral):**  
(05231) 71-0  
**Telefax (Zentral):**  
(05231) 71-1295  
(05231) 71-1297

**Internet:**  
<http://www.brdt.nrw.de>  
**eMail:**  
[poststelle@brdt.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de)

**Konten der Landeskasse Detmold:**  
Landeszentralbank Girokonto 490 015 20 (BLZ 490 000 00)  
Sparkasse Detmold 103 06 (BLZ 476 501 30)  
Postgirokonto Hannover 426-307 (BLZ 250 100 30)

**Parkhinweis:** Besucherparkplatz am Dienstgebäude; weitere Parkplätze im öffentl. Parkhaus Hornsche Straße (P4)  
Ab Detmold Bahnhof: Linien 701, 702, 704 bis Haltestelle Weerthplatz

## Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen

### Außenbereichssatzung

#### „Rainweg“

### Ortsteil Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen

#### gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

vom /4. Januar 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW, S. 160), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 10.07.2002 für das Gebiet „Rainweg“ folgende Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.05.2000 (GV.NRW. S. 439) beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Lockhausen, Flur 7, Flurstücke 117 tlw., 571 tlw., 570 tlw., 169 tlw., 107, 106, 103, 102, 71, 457, 108 tlw., 105 tlw., 104 tlw., 101 tlw., 401 tlw., 268 tlw., 482 tlw., 232 tlw., 172 tlw.

Der genannte Geltungsbereich dieser Satzung geht aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:5000 hervor.

### § 2

Den im Geltungsbereich dieser Satzung Wohnzwecken sowie nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 4 BauNVO dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

1. Die Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 2 dieser Satzung sind nördlich des „Rainweg“ nur innerhalb eines 20 m tiefen Bebauungsstreifens (überbaubare Fläche) zulässig, der parallel zur Nordgrenze des Rainweges, im Abstand von 10,0 m dazu, verläuft.  
Die Vorgartentiefe von 10,00 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es sind hier nur maximal zweigeschossige Vorhaben in offener Bauweise mit höchstens 2 Wohnungen (Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig.  
Notwendige Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Im Vorgarten sind je Grundstück nur maximal zwei Stellplätze für Pkw zulässig.  
Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,20.
2. Die Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 2 dieser Satzung sind südlich des „Rainweg“ nur innerhalb eines 20 m tiefen Bebauungsstreifens (überbaubare Fläche) zulässig, der parallel zur Südgrenze des Rainweges, im Abstand



von 5,00 m dazu, verläuft.

Die Vorgartentiefe von hier 5,00 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es sind hier nur maximal zweigeschossige Vorhaben in offener Bauweise mit höchstens 2 Wohnungen (Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig.

Notwendige Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Im Vorgarten sind je Grundstück nur maximal zwei Stellplätze für Pkw zulässig.

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,25.

3. Alle Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung sollen ein Satteldach (SD) mit einer Neigung von 40° bis 45° erhalten, damit sie sich der vorhandenen Bebauung anpassen.

#### § 4 Einfriedigungen

Werden Einfriedigungen vorgesehen, so sind diese als Holzzaun mit senkrechter Lattung, Farbe natur bzw. braun oder als Jägerzaun, Farbe braun, bis zu einer Höhe von max. 1,0 m auszuführen. Es kann auch ein Maschendrahtzaun in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m oder eine Hecke aus heimischen Gehölzen verwendet werden.

#### § 5 Vorgärten

Vorgärten dürfen insgesamt nur zu max. 25 % ihrer Fläche befestigt werden.

Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Vorgartenzonen sind zu begrünen. Je Grundstück sind mindestens 2 standortgerechte heimische Laubbäume wie Ahorn, Linde, Buche, Eiche, Kastanie usw. zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze müssen durch gleichwertige Neuanpflanzungen ersetzt werden.

#### § 6 Eingriffsregelung

Der Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die zulässige Bebauung ist auf dem Grundstück selbst auszugleichen. Die genaue Art des Ausgleichs wird im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geklärt und festgelegt.

#### § 7 Schmutzwasserbeseitigung

Alle Vorhaben sind an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen (gegebenenfalls Druckentwässerung)

#### § 8 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben des § 51a Landeswassergesetz - LWG - abzu-  
leiten, d. h. wenn möglich auf dem Grundstück zu versickern, zu verregnen oder vor Ort in  
ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Vor Planung und Ausführung einer Niederschlagswasserversickerung ist im Baugenehmi-  
gungsverfahren die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen.

Technische Einrichtungen zur Niederschlagswasserversickerung bedürfen grundsätzlich der  
wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde, einzige Ausnahme bil-  
den hierbei Muldenversickerungen zur Einzelgrundstücksentwässerung.

Sonst ist das Niederschlagswasser der öffentlichen Regenwasser-Kanalisation zuzuführen.

## § 9

### Altlasten und Standorte

Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Lockhausen, Flur 7, Flurstück 491, Heeper Straße 15, eine Altlasten-Verdachtsfläche. Die angesprochene Verdachtsfläche befindet sich nicht im Plangebiet. Erhebungen haben keine Hinweise auf Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, ergeben.

## § 10

### Abfallentsorgung

Gemäß § 3a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 14.12.1998 soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist.

Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Krw/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 Krw/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird die vorstehende und von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 17.12.2002, Az.: 35.22.50 (5/10/02) genehmigte Außenbereichssatzung "Rainweg", Ortsteil Lockhausen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung "Rainweg", Ortsteil Lockhausen, in Kraft.

Lage und Umfang der Außenbereichssatzung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung wird einschließlich Begründung im Stadtplanungsamt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss, Zimmer 5.8, während der allgemeinen Dienststunden, auf Dauer, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung, einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.



2. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 14. Januar 2003  
Der Bürgermeister

Kleemann

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der Aussenbereichssatzung  
"Rainweg"  
Ortsteil Lockhausen



# Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 19

## Außenbereichssatzung „Rainweg“ Ortsteil Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 14. Januar 2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW, S.160), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 10.07.2002 für das Gebiet „Rainweg“ folgende Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV.NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Lockhausen, Flur 7, Flurstücke 117 tlw., 571 tlw., 570 tlw., 169 tlw., 107, 106, 103, 102, 71, 457, 108 tlw., 105 tlw., 104 tlw., 101 tlw., 401 tlw., 268 tlw., 482 tlw., 232 tlw., 172 tlw.

Der genannte Geltungsbereich dieser Satzung geht aus dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:5000 hervor.

### § 2

Den im Geltungsbereich dieser Satzung Wohnzwecken sowie nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 4 BauNVO dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

- Die Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 2 dieser Satzung sind nördlich des „Rainweg“ nur innerhalb eines 20 m tiefen Bebauungstreifens (überbaubare Fläche) zulässig, der parallel zur Nordgrenze des Rainweges, im Abstand von 10,0 m dazu, verläuft.  
Die Vorgartentiefe von 10,00 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es sind hier nur maximal zweigeschossige Vorhaben in offener Bauweise mit höchstens 2 Wohnungen (Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig.  
Notwendige Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Im Vorgarten sind je Grundstück nur maximal zwei Stellplätze für Pkw zulässig.  
Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,20.

- Die Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 2 dieser Satzung sind südlich des „Rainweg“ nur innerhalb eines 20 m tiefen Bebauungstreifens (überbaubare Fläche) zulässig, der parallel zur Südgrenze des Rainweges, im Abstand von 5,00 m dazu, verläuft.

Die Vorgartentiefe von hier 5,00 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es sind hier nur maximal zweigeschossige Vorhaben in offener Bauweise mit höchstens 2 Wohnungen (Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig.

Notwendige Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Im Vorgarten sind je Grundstück nur maximal zwei Stellplätze für Pkw zulässig.

Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,25.

- Alle Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung sollen ein Satteldach (SD) mit einer Neigung von 40° bis 45° erhalten, damit sie sich der vorhandenen Bebauung anpassen.

### § 4 Einfriedigungen

Werden Einfriedigungen vorgesehen, so sind diese als Holzzaun mit senkrechter Lattung, Farbe natur bzw. braun oder als Jägerzaun, Farbe braun, bis zu einer Höhe von max. 1,0 m auszuführen. Es kann auch ein Maschendrahtzaun in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 1,20 m oder eine Hecke aus heimischen Gehölzen verwendet werden.

### § 5 Vorgärten

Vorgärten dürfen insgesamt nur zu max. 25 % ihrer Fläche befestigt werden.

Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Vorgartenzonen sind zu begrünen. Je Grundstück sind mindestens 2 standortgerechte heimische Laubbäume wie Ahorn, Linde, Buche, Eiche, Kastanie usw. zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze müssen durch gleichwertige Neuanpflanzungen ersetzt werden.

### § 6 Eingriffsregelung

Der Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB durch die zulässige Bebauung ist auf dem Grundstück selbst auszugleichen. Die genaue Art des Ausgleichs wird im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geklärt und festgelegt.

### § 7 Schmutzwasserbeseitigung

Alle Vorhaben sind an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen (gegebenenfalls Druckentwässerung)



## § 8 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben des § 51a Landeswassergesetz - LWG - abzuleiten, d. h. wenn möglich auf dem Grundstück zu versickern, zu verregnen oder vor Ort in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Vor Planung und Ausführung einer Niederschlagswasserversickerung ist im Baugenehmigungsverfahren die Versickerungsfähigkeit des Bodens nachzuweisen.

Technische Einrichtungen zur Niederschlagswasserversickerung bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde, einzige Ausnahme bilden hierbei Muldenversickerungen zur Einzelgrundstücksentwässerung.

Sonst ist das Niederschlagswasser der öffentlichen Regenwasser-Kanalisation zuzuführen.

## § 9 Altlasten und Standorte

Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Lockhausen, Flur 7, Flurstück 491, Heeper Straße 15, eine Altlasten-Verdachtsfläche.

Die angesprochene Verdachtsfläche befindet sich nicht im Plangebiet.

Erhebungen haben keine Hinweise auf Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, ergeben.

## § 10 Abfallentsorgung

Gemäß § 3a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 14.12.1998 soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist.

Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Krw/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 Krw/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird die vorstehende und von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 17.12.2002, Az.: 35.22.50 (5/10/02) genehmigte Außenbereichssatzung "Rainweg", Ortsteil Lockhausen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung "Rainweg", Ortsteil Lockhausen, in Kraft.

Lage und Umfang der Außenbereichssatzung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung wird einschließlich Begründung im Stadtplanungsamt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss, Zimmer 5.8, während der allgemeinen Dienststunden, auf Dauer, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung, einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

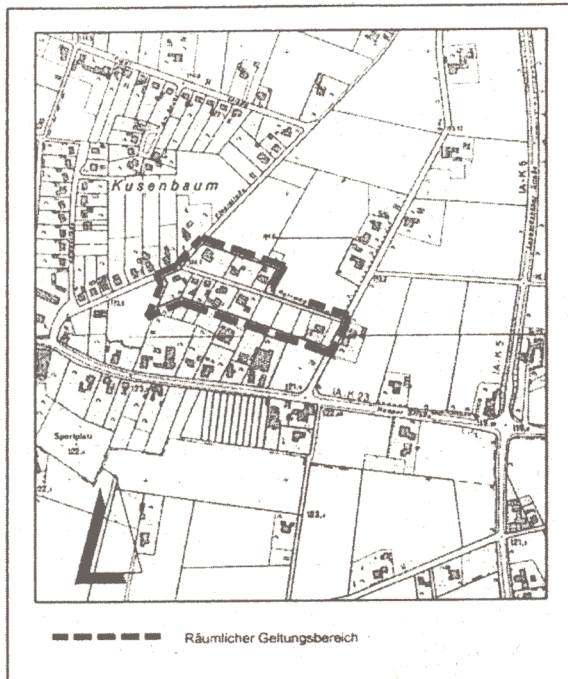
1. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 14. Januar 2003  
Der Bürgermeister

Kleemann

KrBl. Lippe 27.01.2003

Übersichtsplan zum Geltungsbereich  
der Außenbereichssatzung  
"Rainweg"  
Ortsteil Lockhausen



Kartengrundlage: Ausschnitt/ Zusammensetzung aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000 vervielfältigt mit Genehmigung der Katasterbehörde des Kreises Lippe vom  
04.01.1999-Nr. 4/99

Vorstehende Bekanntmachung ist durch Aushang  
an den amtlichen Bekanntmachungsstafeln in der  
Zeit vom 30.01.03 bis 12.02.03 einschl. ver-  
öffentlicht worden.

Bad Salzuflen den 27.02.03

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Im Auftrag

*Krüger*